Regierungs-Blatt

für hai

Großherzogthum Sachien : Beimar : Cifenach.

Mummer 17

Reimar

12. Juli 1890.

Ministerial Bekanntmachungen.

[60] I. Auf Grund der Borschrift in § 28 Absat 2 des Ausführungsgeseiges zu dem Reichzgesetz vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Biehsenchen, vom 17. April 1889 — Megierungs-Blatt Seite 79 — wird mit landesherrlicher Genehmigung nach gutachtlichen Gehör der Bertretung der Berbandskassen hierdurch bestimmt, daß für das lausende Jahr und dis auf Weiteres die zur Verbandskasse der Wesiger von Rindvich zu entrichtende einsache Ubgade wegen der mit der Zahl des Aindviehbestandes auf den einzelnen Gehöften wachsende Gehahr

bei einem auf bem einzelnen Gehöfte vorhandenen Rindviehbestande von 1 bis 5 Stud zwei Pfennige für bas Stud,

bei einem Bestande von 6 bis 10 Stud vier Pfennige für das Stud, bei einem Bestande von 11 bis 30 Stud fechs Pfennige für das Stud, bei einem Bestande von mehr als 30 Stud acht Pfennige für das Stud, 311 betragen bat.

1890